



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Gerd Mannes, Jan Schiffers,  
Ulrich Singer, Andreas Winhart** AfD

vom 25.10.2022

### **Die Position der Staatsregierung zur Reduktion des Strompreises und zur Verhinderung manipulativer Eingriffe in die Strompreisfindung**

Bereits im März 2020 thematisierte Ministerpräsident Dr. Markus Söder viel zu hohe Strompreise: *„Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage, auch wegen der Folgen der Ausbreitung des Coronavirus, sprach sich Söder für eine rasche Senkung der Energiepreise aus. ‚Bei den Sorgen, die unsere Wirtschaft derzeit hat, wirken die hohen Energie- und Strompreise wie Gift‘, sagte der CSU-Chef. ‚Wir müssen uns daher überlegen, wie wir eine kurzfristige Entlastung bei den Energiepreisen erreichen‘, forderte er. ‚Dazu ist auf Dauer unerlässlich, die EEG-Umlage grundlegend und radikal zu senken und auch über die Stromsteuer nachzudenken.“* ([www.bayerische-staatszeitung.de](http://www.bayerische-staatszeitung.de)<sup>1</sup>).

Selbst Bundeskanzler Olaf Scholz ist der Meinung, dass die Strompreise zu hoch sind: *„Scholz bekräftigte mit Blick auf die Preise für Elektrizität, Wärme und Gas: ‚Die sind zu hoch, und die müssen runter.‘ Bei Strom solle dafür eine Veränderung des ‚Marktdesigns‘ sorgen.“*

Doch einige Wege, die Strompreise zu senken, erwähnten weder Bundeskanzler Olaf Scholz noch Ministerpräsident Dr. Markus Söder, wie z. B. eine signifikante Ausweitung der Produktion von Strom, um so die Angebotsseite zu entlasten, eine Minimierung von „Abregelungen“ von bereits produziertem Strom, ein Ersatz für das Merit-Order-Prinzip bei der Preisfindung, eine Reduktion von aus Spekulation erfolgten Eingriffen in die Angebotsseite und/oder die Preisfindung. Am 22.09.2022 machte ein kleiner Windkraftbetreiber auf die Ausmaße von Abregelungen und Spekulation aufmerksam:

*„Für den Monat August 2022 gab es rund 46 Cent für unsere Produktion an der Börse. Dafür muss man sich schämen. Das darf man niemanden erzählen [...] Wenn der Strom wenigstens knapp wäre und wir liefern auf Angebot und Nachfrage für diesen Preis. Nein. Aktuell: Heute ist Samstag, 17. September 2022. Unser Park könnte pro Stunde rund 8000 KWh produzieren. Er ist aber abgeregelt. Abgeregelt, weil an der Börse wieder spekuliert wird [...] Wir bekommen nämlich den abgeregelten ‚Strom‘ voll vergütet. Zahlt ja der Kunde. Dem wird erzählt, der Strom sei knapp und er müsse sparen. In Wahrheit zahlt er den abgeschalteten und den dadurch verknappten Strom und weiß nicht, wie er das stemmen soll. Pervers. Sorry. Hunderttausende Kilowattstunden sind so schon bei uns nicht produziert worden [...] Und Windparks ausstellen- damit der Strom knapp bleibt. Lieber Stromkunde: Sie werden verarscht und wir auch.“* Das Ausmaß von derartigen Eingriffen auf den Strompreis beschreibt

<sup>1</sup> <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/soeder-fordert-neues-energiekonzept-und-niedrigere-strompreise.html#topPosition>

der als Mr. Dax bekannt gewordene Börsenmakler Dirk Müller in diesem Beitrag: Das Merit-Order-Prinzip ist wiederum nach unseren Erkenntnissen darauf angelegt, zu teure Anbieter aus dem Markt zu drängen und steht damit mit der politisch gewollten Vorgabe in Einklang, „teure“ Stromproduzenten aus dem Markt zu drängen. Hierbei beeinflusst die Politik die Kosten der Stromproduktion und die Höhe des Preises des auf der Strombörse angebotenen Stroms mit Hilfe von Auflagen, wie z. B. EEG-Umlage, CO2-Kosten, etc. und versetzt sich damit selbst in die Lage zu definieren, welche Produktionsmethoden für Strom teuer sind und billig sind und übt damit einen mittelbaren Einfluss auf die aus dem Markt zu drängenden Kraftwerke aus.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Kosten für staatliche Auflagen bei der Produktion und beim Anbieten von Strom ..... 6
- 1.1 Welche aus Gesetzen und Verordnungen resultierenden staatlichen Auflagen, wie z.B. die Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), CO<sub>2</sub>-Abgaben etc., haben Produzenten von Strom aus/in Bayern, jeweils aus Kernkraft, Kohle, Öl, Erdgas, Biogas, Wind, Sonne etc., ihren eigenen Stromerzeugungskosten aufzuschlagen, bevor sie diesen als Angebot an der Strombörse einreichen können? ..... 6
- 1.2 Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Stromerzeuger, den von ihnen produzierten Strom unabhängig von der Strombörse zu verkaufen (bitte die Kriterien hierfür offenlegen)? ..... 6
- 1.3 Findet das Merit-Order-Prinzip sowohl bei der Preisfindung nach dem Verfahren der zweiseitigen Auktion als auch beim fortlaufenden Handel Anwendung (bitte begründen)? ..... 6
2. Reduktion des angebotenen Stroms durch Anwendung des Merit-Order-Prinzips bei der Strompreisfindung ..... 7
- 2.1 Vor dem Hintergrund der im Vorspruch zitierten Äußerung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder „Wir müssen uns daher überlegen, wie wir eine kurzfristige Entlastung bei den Energiepreisen erreichen“: Wie geht die Staatsregierung mit der aus der Ökonomie bekannten Grundregel um, dass durch eine Verknappung von Gütern auf dem Markt in der Regel der Preis steigt und mit einer Ausweitung der angebotenen Güter auf dem Markt eine Reduktion des Preises einhergeht? ..... 7
- 2.2 Inwiefern kann die Staatsregierung eine Entlastung der Energiepreise unterstützen, wenn mithilfe des Merit-Order-Prinzips zu teure Stromproduzenten, also Produzenten, die zu einem höheren Preis anbieten als das Kraftwerk, das die Menge anbot, die hinreichend war, den aktuellen Bedarf zu decken, daran gehindert werden, ihren Strom über die Strombörse zu verkaufen? ..... 7
- 2.3 Inwiefern hat die Staatsregierung die Möglichkeit einer Entlastung der Energiepreise, wenn, wie in 2.1 und 2.3 beschrieben, die Anwendung des Merit-Order-Prinzips auf die Strompreisbildung die Wirkung entfaltet, den von Stromüberschüssen ausgehenden Preisdruck vom Markt und damit von der Preisbildung fernzuhalten, mit der Wirkung, dass diese Überschüsse keinen dämpfenden Effekt auf die Preise entfalten können? ..... 7
3. Reduktion des angebotenen Stroms durch „Abregelungen“ von Strom ..... 7

---

3.1	Welche Handlungen stehen hinter der Äußerung des im Vorspruch zitierten Windkraftbetreibers „Unser Park könnte pro Stunde rund 8000 KWh produzieren. Er ist aber abgeregelt“ (bitte hierbei offenlegen, was mit dem abgeregelten Strom z. B. in Bayern in der Praxis geschieht)? .....	7
3.2	Auf welcher Rechtsgrundlage werden Stromerzeuger „abgeregelt“ (bitte hierbei auch die Person offenlegen, die die Abregelung in Bayern durchführt)? .....	8
3.3	Nach welchen sonstigen, nicht in 3.2 abgefragten Kriterien erfolgen Eingriffe in das Angebot von Strom mithilfe einer Abregelung (bitte hierbei den Kriterienkatalog für die Reihenfolge offenlegen, in der Stromproduzenten abgeregelt werden)? .....	8
4.	Vergütung des „abgeregelten“ Stroms .....	8
4.1	Welche Mengen an erzeugtem Strom wurden in dieser Legislaturperiode in Bayern und – nach Kenntnis der Staatsregierung – bundesweit abgeregelt? .....	8
4.2	Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Vergütung der in 4.1 abgefragten Abregelungen geregelt? .....	8
4.3	Welche Erlöse haben die Betreiber der Kraftwerke in dieser Legislaturperiode auf Basis der in 4.2 abgefragten Rechtsgrundlage für die in 4.1 abgefragten, abgeregelten Strommengen erhalten? .....	9
5.	Spekulationseffekte an der Strombörse .....	9
5.1	Hat vor dem Hintergrund der im Vorspruch zitierten Äußerung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder „Wir müssen uns daher überlegen, wie wir eine kurzfristige Entlastung bei den Energiepreisen erreichen“ auch die Möglichkeit, an der Strombörse Spekulationsgeschäfte mit Strom zu praktizieren, Einfluss auf den Strompreis in Bayern? .....	9
5.2	Wie kann die Staatsregierung entgegensteuern, dass Stromproduzenten nur so viel Strom an der Börse anbieten, dass dieser gerade nicht ausreicht, mit der Wirkung, den zu vereinbarenden Preis in die Höhe zu treiben? .....	9
5.3	Wird nach Kenntnis der Staatsregierung z. B. durch „Abregelungen“ von Windparks verhindert, dass mit Hilfe der in den Fragenkomplexen 3 und 4 abgefragten „Abregelungen“ Strom vom Markt genommen wird, mit der Wirkung, den zu vereinbarenden Preis in die Höhe zu treiben? .....	9
6.	Subventionierung des billigsten Anbieters durch Anwendung des Merit-Order-Prinzips bei der Strompreisfindung .....	10
6.1	Ist zutreffend, dass das Merit-Order-Prinzip bei der Findung des Strompreises so gestaltet ist, dass nach der Findung eines Preises alle Anbieter den Preis erhalten, den der Anbieter mit dem höchsten Angebot, das den Zuschlag auf der Strombörse erhalten hat, in den Markt gegeben hat? .....	10

---

6.3	Ist zutreffend, dass in der Zusammenschau von 2.1, 3.1 und 3.2 die Anwendung des Merit-Order-Prinzips auf die Strompreisbildung die Wirkung entfaltet, den Produzenten von preiswertem Strom dieselben Erlöse zukommen zu lassen wie dem Produzenten von dem Strom, der gerade noch den Zuschlag erhalten hat (bitte begründen)? .....	10
6.2	Ist vor dem Hintergrund der Frage 3.1 die Aussage des Windkraftbetreibers „Für den Monat August 2022 gab es rund 46 Cent für unsere Produktion an der Börse“ zutreffend, dem Gestehungskosten von wohl unter zehn ct/KWh gegenüberstehen sollen? .....	10
7.	Aufsicht .....	10
7.1	Welche Aufsichtsorgane sind in Bayern und im Bund dafür zuständig, sicherzustellen, dass mindestens so viel Strom produziert wird, dass der Verbrauch gedeckt werden kann? .....	10
7.2	Welche Aufsichtsorgane sind in Bayern und im Bund dafür zuständig, sicherzustellen, dass für den in Bayern produzierten Strom ein Preis gefunden werden kann, ohne dass hierbei manipulativ eingegriffen wurde? .....	11
7.3	Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus den Manipulationen des Strompreises durch das US-amerikanische Energieunternehmen Enron vor 2001 und/oder den Verdacht hierzu durch künstliche Preisanhebung durch z. B. E.ON 2005 bis 2007 gezogen, die Vergleichbares in Zukunft verhindern sollen? .....	11
8.	Entwicklung .....	11
8.1	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Differenz zwischen der Summe der bei der Strombörse eingehenden Angebote und der Summe der erteilten Zuschläge in Euro? .....	11
8.2	Welchen Handlungsspielraum hat die Staatsregierung, die auf der Strombörse eingehenden Strommengen auszuweiten und/oder die von dort ferngehaltenen Strommengen zu reduzieren und/oder die Subventionierung billiger Anbieter mithilfe des Merit-Order-Prinzips zu reduzieren und/oder Manipulationen bei der Preisfindung auszuschließen? .....	11
8.3	Aus welchen Gründen ist es der Staatsregierung seit März 2020 nicht gelungen, die im Vorspruch von Ministerpräsident Dr. Markus Söder geforderte Senkung der Energiepreise „Wir müssen uns daher überlegen, wie wir eine kurzfristige Entlastung bei den Energiepreisen erreichen“ angesichts der in den Fragenkomplexen 1 bis 7 offengelegten Potenziale auch praktisch durchzusetzen? .....	11
	Hinweise des Landtagsamts .....	12

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**  
vom 18.11.2022

**1. Kosten für staatliche Auflagen bei der Produktion und beim Anbieten von Strom**

**1.1 Welche aus Gesetzen und Verordnungen resultierenden staatlichen Auflagen, wie z.B. die Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), CO<sub>2</sub>-Abgaben etc., haben Produzenten von Strom aus/in Bayern, jeweils aus Kernkraft, Kohle, Öl, Erdgas, Biogas, Wind, Sonne etc., ihren eigenen Stromerzeugungskosten aufzuschlagen, bevor sie diesen als Angebot an der Strombörse einreichen können?**

Die Angebotspreiskalkulation ist grundsätzlich Sache der Stromproduzenten. Mitberücksichtigen dürften die Produzenten dabei die Kosten aus dem Emissionshandel mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten, sofern sie anfallen. Netzentgelte, Steuern und sonstige Abgaben sind nicht Teil der an den Strombörsen angebotenen Preise, sondern werden bei den Endverbrauchern zusätzlich erhoben.

**1.2 Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Stromerzeuger, den von ihnen produzierten Strom unabhängig von der Strombörse zu verkaufen (bitte die Kriterien hierfür offenlegen)?**

**1.3 Findet das Merit-Order-Prinzip sowohl bei der Preisfindung nach dem Verfahren der zweiseitigen Auktion als auch beim fortlaufenden Handel Anwendung (bitte begründen)?**

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Stromerzeuger verkaufen ihre Mengen an der Strombörse oder außerhalb des Börsenhandels, etwa im Rahmen des Over the Counter-Handels (OTC-Handels), zu dem auch Direktverträge, sogenannte Power Purchase Agreements (PPAs) zwischen Produzenten und Nachfragern zählen. Dabei gilt Vertragsfreiheit, auch bezüglich der Preisfindung zwischen den Parteien.

- 
- 2. Reduktion des angebotenen Stroms durch Anwendung des Merit-Order-Prinzips bei der Strompreisfindung**
- 2.1 Vor dem Hintergrund der im Vorspruch zitierten Äußerung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder „Wir müssen uns daher überlegen, wie wir eine kurzfristige Entlastung bei den Energiepreisen erreichen“: Wie geht die Staatsregierung mit der aus der Ökonomie bekannten Grundregel um, dass durch eine Verknappung von Gütern auf dem Markt in der Regel der Preis steigt und mit einer Ausweitung der angebotenen Güter auf dem Markt eine Reduktion des Preises einhergeht?**
- 2.2 Inwiefern kann die Staatsregierung eine Entlastung der Energiepreise unterstützen, wenn mithilfe des Merit-Order-Prinzips zu teure Stromproduzenten, also Produzenten, die zu einem höheren Preis anbieten als das Kraftwerk, das die Menge anbot, die hinreichend war, den aktuellen Bedarf zu decken, daran gehindert werden, ihren Strom über die Strombörse zu verkaufen?**
- 2.3 Inwiefern hat die Staatsregierung die Möglichkeit einer Entlastung der Energiepreise, wenn, wie in 2.1 und 2.3 beschrieben, die Anwendung des Merit-Order-Prinzips auf die Strompreisbildung die Wirkung entfaltet, den von Stromüberschüssen ausgehenden Preisdruck vom Markt und damit von der Preisbildung fernzuhalten, mit der Wirkung, dass diese Überschüsse keinen dämpfenden Effekt auf die Preise entfalten können?**

Die Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam mit Frage 8.2 beantwortet.

Die Staatsregierung setzt sich stetig für eine Ausweitung des Angebots auf dem Strommarkt ein. Diese Ausweitung des Angebots hat eine preisdämpfende Wirkung. Beispielhaft seien hier die Hinwirkung auf den Weiterbetrieb der Kernkraftwerke sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und den Ausbau erneuerbarer Energien genannt.

- 3. Reduktion des angebotenen Stroms durch „Abregelungen“ von Strom**
- 3.1 Welche Handlungen stehen hinter der Äußerung des im Vorspruch zitierten Windkraftbetreibers „Unser Park könnte pro Stunde rund 8 000 KWh produzieren. Er ist aber abgeregelt“ (bitte hierbei offenlegen, was mit dem abgeregelten Strom z. B. in Bayern in der Praxis geschieht)?**

Die zitierte Äußerung lässt darauf schließen, dass die Windenergieanlagen aufgrund von Netzengpässen abgeregelt worden sind.

**3.2 Auf welcher Rechtsgrundlage werden Stromerzeuger „abgeregelt“ (bitte hierbei auch die Person offenlegen, die die Abregelung in Bayern durchführt)?**

Rechtsgrundlagen für den sogenannten Redispatch inklusive der Abregelung von Stromerzeugungsanlagen sind die §§ 13, 13a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Hier nach sind Netz- und Systemsicherheitsaspekte sowie die Kosten wesentliche Kriterien. Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) werden grundsätzlich nachrangig abgeregelt. Die Übertragungsnetzbetreiber und teilweise die Verteilnetzbetreiber (vgl. § 14 Abs. 1 EnWG) veranlassen den Redispatch oder führen entsprechende Maßnahmen unmittelbar durch.

**3.3 Nach welchen sonstigen, nicht in 3.2 abgefragten Kriterien erfolgen Eingriffe in das Angebot von Strom mithilfe einer Abregelung (bitte hierbei den Kriterienkatalog für die Reihenfolge offenlegen, in der Stromproduzenten abgeregelt werden)?**

Abregelungen erfolgen auf Grundlage der gesetzlichen Kriterien.

**4. Vergütung des „abgeregelt“ Stroms**

**4.1 Welche Mengen an erzeugtem Strom wurden in dieser Legislaturperiode in Bayern und – nach Kenntnis der Staatsregierung – bundesweit abgeregelt?**

Die Abregelung von Stromerzeugungsanlagen beschreibt den Umstand, dass Strom trotz der Möglichkeit dazu (bei EE-Anlagen) oder trotz angemeldeter Erzeugung (konventionelle Kraftwerke) nicht erzeugt wird.

Der Monitoringbericht 2021 der Bundesnetzagentur (Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB, Stand: 15.03.2022) bzw. die Monitoringberichte 2019 und 2020 weisen folgende Werte für Ausfallarbeit verursacht durch Einspeisemanagementmaßnahmen aus. Neuere Zahlen liegen noch nicht vor.

	2018	2019	2020
Deutschland gesamt	5 402,70 GWh	6 482,50 GWh	6 146,00 GWh
Bayern gesamt	5 GWh	22 GWh	37 GWh

**4.2 Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Vergütung der in 4.1 abgefragten Abregelungen geregelt?**

Rechtsgrundlage für die Vergütung von Maßnahmen des Redispatches ist § 13a EnWG.

**4.3 Welche Erlöse haben die Betreiber der Kraftwerke in dieser Legislaturperiode auf Basis der in 4.2 abgefragten Rechtsgrundlage für die in 4.1 abgefragten, abgeregelten Strommengen erhalten?**

Von den Netzbetreibern gemeldete Entschädigungszahlungen für Einspeisemanagementmaßnahmen im Jahr 2020 gemäß Monitoringbericht 2021 der Bundesnetzagentur (Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB, Stand: 15.03.2022):

	geschätzte Entschädigungsansprüche der Anlagenbetreiber in Mio. Euro	ausgezahlte Entschädigungen in Mio. Euro	davon Entschädigungszahlungen aus Vorjahren in Mio. Euro
Entschädigungen insgesamt	761	919	343

**5. Spekulationseffekte an der Strombörse**

**5.1 Hat vor dem Hintergrund der im Vorspruch zitierten Äußerung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder „Wir müssen uns daher überlegen, wie wir eine kurzfristige Entlastung bei den Energiepreisen erreichen“ auch die Möglichkeit, an der Strombörse Spekulationsgeschäfte mit Strom zu praktizieren, Einfluss auf den Strompreis in Bayern?**

Zu der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang an der Strombörse „Spekulationsgeschäfte“ stattfinden, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Grund dafür ist, dass eine praktikable und sachgerechte Definition dessen, was unter „Spekulationsgeschäften“ zu verstehen ist, bisher nicht vorliegt.

**5.2 Wie kann die Staatsregierung entgegensteuern, dass Stromproduzenten nur so viel Strom an der Börse anbieten, dass dieser gerade nicht ausreicht, mit der Wirkung, den zu vereinbarenden Preis in die Höhe zu treiben?**

Wie viel Strom an der Strombörse angeboten wird, entscheiden die Marktteilnehmer. Hohe Knappheitspreise sorgen dabei tendenziell für eine Ausweitung des Stromangebots, aufgrund der damit verbundenen Gewinnerwartungen der Produzenten. Ein Zurückhalten von Mengen trotz hoher Preise widerspricht der ökonomischen Logik.

**5.3 Wird nach Kenntnis der Staatsregierung z. B. durch „Abregelungen“ von Windparks verhindert, dass mit Hilfe der in den Fragenkomplexen 3 und 4 abgefragten „Abregelungen“ Strom vom Markt genommen wird, mit der Wirkung, den zu vereinbarenden Preis in die Höhe zu treiben?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

**6. Subventionierung des billigsten Anbieters durch Anwendung des Merit-Order-Prinzips bei der Strompreisfindung**

**6.1 Ist zutreffend, dass das Merit-Order-Prinzip bei der Findung des Strompreises so gestaltet ist, dass nach der Findung eines Preises alle Anbieter den Preis erhalten, den der Anbieter mit dem höchsten Angebot, das den Zuschlag auf der Strombörse erhalten hat, in den Markt gegeben hat?**

**6.3 Ist zutreffend, dass in der Zusammenschau von 2.1, 3.1 und 3.2 die Anwendung des Merit-Order-Prinzips auf die Strompreisbildung die Wirkung entfaltet, den Produzenten von preiswertem Strom dieselben Erlöse zukommen zu lassen wie dem Produzenten von dem Strom, der gerade noch den Zuschlag erhalten hat (bitte begründen)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird Frage 6.1 gemeinsam mit Frage 6.3 beantwortet.

Das ist zutreffend.

**6.2 Ist vor dem Hintergrund der Frage 3.1 die Aussage des Windkraftbetreibers „Für den Monat August 2022 gab es rund 46 Cent für unsere Produktion an der Börse“ zutreffend, dem Gestehungskosten von wohl unter zehn ct/KWh gegenüberstehen sollen?**

Ob diese Aussage zutrifft, kann von der Staatsregierung nicht verifiziert werden.

**7. Aufsicht**

**7.1 Welche Aufsichtsorgane sind in Bayern und im Bund dafür zuständig, sicherzustellen, dass mindestens so viel Strom produziert wird, dass der Verbrauch gedeckt werden kann?**

Gemäß § 13 EnWG sind die Betreiber von Übertragungsnetzen für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in ihrer jeweiligen Regelzone verantwortlich. Im Rahmen des bereits beschriebenen Redispatches können entsprechende Maßnahmen veranlasst werden.

Für den Fall, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, kann die Bundesnetzagentur nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung durch die Bundesregierung als Lastverteiler Anordnungen zum Ausgleich von Stromangebot und Stromnachfrage (vgl. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 3 Energiesicherungsgesetz – EnSiG) treffen. Eine entsprechende Rechtsverordnung wurde bisher nicht erlassen.

In der langfristigen Perspektive hat vor allem das Monitoring der Versorgungssicherheit, welches die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Grundlage von § 51 EnWG durchführt, die Aufgabe, die langfristige Deckung der Stromnachfrage im Blick zu haben. Das Ergebnis des Monitorings kann Anlass für gesetzliche Nachsteuerungen sein.

**7.2 Welche Aufsichtsorgane sind in Bayern und im Bund dafür zuständig, sicherzustellen, dass für den in Bayern produzierten Strom ein Preis gefunden werden kann, ohne dass hierbei manipulativ eingegriffen wurde?**

**7.3 Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus den Manipulationen des Strompreises durch das US-amerikanische Energieunternehmen Enron vor 2001 und/oder den Verdacht hierzu durch künstliche Preisanhebung durch z.B. E.ON 2005 bis 2007 gezogen, die Vergleichbares in Zukunft verhindern sollen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.2 und 7.3 gemeinsam beantwortet.

Hierzu wurde auf Bundesebene die Markttransparenzstelle Strom/Gas beim Bundeskartellamt gegründet. Ihre Aufgabe ist die Überwachung des Großhandels mit Strom und Gas, um Auffälligkeiten bei der Bildung der Preise auf der Großhandelsebene zu identifizieren, die auf missbräuchliches Verhalten zurückzuführen sein können.

## **8. Entwicklung**

**8.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Differenz zwischen der Summe der bei der Strombörse eingehenden Angebote und der Summe der erteilten Zuschläge in Euro?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**8.2 Welchen Handlungsspielraum hat die Staatsregierung, die auf der Strombörse eingehenden Strommengen auszuweiten und/oder die von dort ferngehaltenen Strommengen zu reduzieren und/oder die Subventionierung billiger Anbieter mithilfe des Merit-Order-Prinzips zu reduzieren und/oder Manipulationen bei der Preisfindung auszuschließen?**

Diese Frage wurde wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam mit den Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 beantwortet.

**8.3 Aus welchen Gründen ist es der Staatsregierung seit März 2020 nicht gelungen, die im Vorspruch von Ministerpräsident Dr. Markus Söder geforderte Senkung der Energiepreise „Wir müssen uns daher überlegen, wie wir eine kurzfristige Entlastung bei den Energiepreisen erreichen“ angesichts der in den Fragenkomplexen 1 bis 7 offengelegten Potenziale auch praktisch durchzusetzen?**

Die Staatsregierung setzt sich stetig für eine Ausweitung des Angebots auf dem Strommarkt ein. Diese Ausweitung des Angebots hat eine preisdämpfende Wirkung. Im Übrigen werden die Energiepreise auch durch zahlreiche externe Einflussgrößen bestimmt, die sich einer Einflussnahme durch die Staatsregierung entziehen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.